

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„BLUE SHIP“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern ist eine eigenständige juristische Person des Privatrechts, die eigenverantwortlich handelt und keinen Weisungen unterliegt.

Zum Themenkomplex wird allgemein auf öffentlich zugängliche Quellen wie etwa mediale Berichterstattungen sowie die Internetpräsenz der Stiftung für Klima- und Umweltschutz unter www.klimastiftung-mv.de hingewiesen, denen die erfragten Informationen teilweise entnommen werden können. Darüberhinausgehende Informationen zu internen Vorgängen der Stiftung Klima- und Umweltschutz liegen der Landesregierung nicht vor. Insofern wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/356 verwiesen.

1. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ Eigentümerin (registered owner“), Miteigentümerin, Charterer und/oder Betreiberin des Frachtschiffes „Blue Ship“ (IMO 9381990) ist oder ist der Landesregierung ein anderes Rechtsverhältnis zwischen „Blue Ship“ und der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ bekannt?
Wenn ja, zu welchem Zweck ist die Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ nach Einschätzung der Landesregierung Eigentümerin, Miteigentümerin, Charterer und/oder Betreiberin des Schiffes oder steht in einem anderen Rechtsverhältnis zu diesem?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche konkreten (Bau-)Einsätze hat das Schiff „Blue Ship“ nach Kenntnis der Landesregierung seit dem 1. Oktober 2021 unternommen? Waren darunter nach Kenntnis der Landesregierung auch Einsätze in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone AWZ (bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum bzw. Zeitraum des Einsatzes, Zielstellung des Einsatzes sowie den faktisch ausgeführten Tätigkeiten)?

Zu Einsätzen der „Blue Ship“ kann keine Auskunft gegeben werden. Unabhängig von der Tatsache, dass das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Wasserbehörde im Regelfall keine Informationen zu konkreten Einsätzen von Schiffen hat, sollen die Einsätze laut Frage auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und somit außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Küstengewässer bis 12-Seemeilen-Zone) stattgefunden haben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wo sind nach Kenntnis der Landesregierung wann genau Steinschüttungen im Kontext mit Nord Stream 2 vorgenommen worden und/oder in Zukunft erforderlich und/oder bereits geplant?
Inwiefern sind Steinschüttungen, wie sie im Antrag der Nord Stream 2 AG für die 2. Änderungsgenehmigung vom Juli 2020 beschrieben sind, nach Ansicht der Landesregierung Teil der Arbeiten zur Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2?

Die Verlegearbeiten für Nord Stream 2, Leitung A, in der deutschen AWZ wurden am 6. September 2021 und der erforderliche AWTI (above water tie-in, sogenannte „Letzte Schweißnaht“) bei Kilometerpunkt (KP) 13,9 am 10. September 2021 abgeschlossen. Unmittelbar danach erfolgten die Steinschüttungen. Der AWTI für Leitung B in der deutschen AWZ am 10. Juni 2021 beendet worden, zuzüglich nachfolgender Steinschüttungen. AWTI für die Leitung B ist ebenfalls bei KP 13,9.

Steinschüttungen in der deutschen 12-Seemeilen-Zone sind bei KP 54,4 nach dem AWTI von Leitung B im August 2019 durchgeführt worden.

Die Steinschüttungen dienen dem Schutz sowie der Lagestabilität der Pipeline und wären bei Bedarf im Ergebnis externer Inspektionen auch während der gesamten Betriebsdauer erforderlich. Bei der 2. Änderungsgenehmigung vom 14. Januar 2021 handelt es sich um eine Genehmigung des Bundesamtes für Schifffahrt und Hydrographie (BSH), gegen die der Naturschutzbund Deutschland e. V. Widerspruch eingelegt und den das BSH zurückgewiesen hat (Thema: Erweiterung Bauzeitenfenster). Das betrifft den Festlandsockelbereich außerhalb des Küstenmeeres. Die benannte 2. Änderungsgenehmigung vom 14. Januar 2021 des BSH ist dem Bergamt bekannt; der zuvor gestellte entsprechende Antrag zuständigkeitsgemäß nicht.